

PERSONENBETREUUNGSVERTRAG

i.S. des § 159 GewO

betreffend die Betreuung von

Frau/Herrn _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

Verträge über Leistungen der Personenbetreuung sind Verbraucherverträge und unterliegen den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

§ 1 VERTRAGSPARTNER

Auftraggeber und Vertragspartner der selbständigen Betreuungsperson ist

- die betreuungsbedürftige Person selbst, oder
- die Sachwalterin/der Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person oder
- dritte Personen (Angehörige, Vertrauenspersonen), die den gegenständlichen Vertrag zu-Gunsten der zu betreuenden Person abschließen.

1. Auftraggeber/in

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

2. Auftragnehmer/in (= Betreuerin/Betreuer)

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Registerzahl/Ausstellungszahl der Gewerbeberechtigung _____

§ 2 VERTRAGSDAUER

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein Betreuungszeitraum kann maximal ein Monat dauern.

§ 3 VERTRETUNG

Der Betreuer/ die Betreuerin ist nicht persönlich leistungs verpflichtet.
Vereinbart wird, dass der Auftragnehmer/in (Betreuer/in) jederzeit andere geeignete Personen, die in der Folge namhaft zu machen sind, zur Leistungserbringung heranziehen kann.

§ 4 LEISTUNGSINHALT

DER EIGENVERANTWORTLICHE TÄTIGKEITSBEREICH UMFASST

1. Die Führung des Haushalts, insbesondere
Einkaufen und Erledigung von Botengängen
Reinigungstätigkeiten wie insbesondere
Reinigung der Wohneinheit
Reinigung von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Hilfsmitteln (z.B. Zahnprothesen, Hörapparat, Leibstuhl)
Müllentsorgung
Durchführung von Hausarbeiten (z.B. Auswechseln von Glühbirnen)
Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbesserungen)
die Zubereitung und das mundgerechte Vorbereiten von Mahlzeiten und Getränken
2. die Unterstützung der betreuungsbedürftigen Person zum Schutz ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Interessen(z.B. Begleitung bei Behörden- und Arztwegen)
3. die Unterstützung bei der Lebensführung und im Alltag, insbesondere Unterstützung
beim An- und Auskleiden
bei der Reinigung von Händen und Gesicht
bei einem Fußbad
bei der Haarpflege und Rasur
bei der Gestaltung des Tagesablaufs
4. Gesellschafterfunktion, insbesondere durch
Konversation
Unterstützung bei Freizeitgestaltung und Hobbies
Förderung gesellschaftlicher Kontakte
Begleitung bei diversen Aktivitäten
5. Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreuungsbedürftige Person getätigte Ausgaben.

Personenbetreuer haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit am Wohl der betreuungsbedürftigen Person zu orientieren. Bei der Vornahme von Besorgungen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Mir wurde mitgeteilt und ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass die BetreuerIn nur Arbeiten gemäß dem Personenbetreuungsgesetz, d.h. Hilfe bei der Haushaltsführung, bei der Hygiene und den täglichen

Verrichtungen und keinerlei medizinische Leistungen gegenüber dem Auftraggeber erbringt und eine Haftung für eventuell nicht erbrachte medizinische Leistungen, auch wenn sie eventuell zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen, wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Auch wenn vom Auftraggeber medizinische Leistungen seitens der BetreuerIn gewünscht oder gefordert werden, können diese im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses niemals erbracht werden.

Festgehalten wird, dass die vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen keine Leistungen umfassen, die der Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten sind (wie z.B. die Verabreichung von Medikamenten, Zahnpflege, Verabreichung von Nahrungsmitteln, Insulininjektionen, Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln, Thromboseprophylaxe, Vorbeugung gegen Wundliegen).

Mit dem Pflegeorganisationsunternehmen wurde vereinbart, dass die rechtlich selbständige Betreuungskraft vor Ort ein Haushaltsbuch zu führen hat, in dem die laufende finanzielle Gebarung mit dem Kunden aufgelistet wird.

DIE VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHEN FÄHIGKEITEN (GEM. KOSTENVORANSCHLAG) DER BETREUUNGSKRAFT SIND:

1. Deutschkenntnisse:

2. Pflegeerfahrung:

§ 5 VERMEIDUNG EINER GEFÄHRDUNG VON LEBEN ODER GESUNDHEIT

Der Betreuer / die Betreuerin hat bei der Erbringung von Dienstleistungen in der Personenbetreuung für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Setzung von Maßnahmen der Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen, die Rücksichtnahme auf dem zu Betreuenden auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden (BGBl.X)

Insbesondere ist daher der Betreuungskraft das Folgende untersagt bzw. haftet sie selbst für Schäden, die aus der Nichtbefolgung der folgenden Regeln erwachsen. Eine entsprechende Inanspruchnahme des Vermittlungsunternehmens bzw. des Beratungsunternehmens ist daher nicht vorgesehen. Vielmehr ist der Betreuer verpflichtet alle Konsequenzen aus den im folgenden angeführten Regelverletzungen in finanzieller Auswirkung selbst zu tragen:

- Der Betreuungskraft ist der Genuss von Alkohol und Drogen jeder Art verboten.
- Die Nutzung des Telefons der betreuten Person für private Zwecke ist dem Betreuer untersagt.
- Für Schäden, die der Betreuer Sachen des Patienten zufügt, ist er finanziell selbst verantwortlich.

Bestellungen bei Versandhäusern sind dem Betreuer untersagt.

2 Tage vor Beendigung des einzelnen Betreuungszyklus durch die Betreuerin ist mittels eines Protokolls der Zustand der Wohnung sowie das Vorliegen etwaiger Schäden beim Patienten zu erheben. Die Erhebung hat gemeinsam vom Patient und Betreuer im Einvernehmen zu geschehen. Bei entsprechend nachgewiesenen Schäden durch die Betreuungskraft verursacht, ist das letzte Betreuerhonorar entsprechend zu kürzen. Vermittler- und Beratungsprovisionen bleiben davon ausdrücklich unberührt.

Der Vermittler übt bei der Auswahl der zu vermittelnden Betreuungskräfte höchstmögliche Sorgfalt aus. Er verlangt vorab die Abgabe einer Strafregisterbescheinigung seitens der rumänischen Behörde und teilt auch dem Betreuer vorab mit, dass ungesetzliche Handlungen gegenüber der betreuten Person zu unterlassen sind und strafrechtliche Verfolgungen in Österreich nach sich ziehen können. Es werden daher seitens des Vermittlers nur überprüfte Kräfte zur Pflege vermittelt. Sollte es trotzdem zu strafrechtlichen Verfehlungen seitens der PflegerIn gegenüber der zu pflegenden Person kommen, lehnt

daher der Vermittler vorweg schon jegliche Haftung ab. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung muss rechtlich ausschließlich mit der Pflegerin, die als selbständige Unternehmerin vor Ort tätig ist, stattfinden.

§ 6 HANDLUNGSLEITLINIEN FÜR DEN ALLTAG UND DEN NOTFALL

Die betreuende Person verpflichtet sich, im Notfall und bei Änderungen im Allgemeinzustand oder im Verhalten der betreuungsbedürftigen Person (wie z.B. bei Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren

1) **Name** _____

Anschrift _____

Tel _____

2) **Name** _____

Anschrift _____

Tel _____

Bei Gefahr im Verzug ist die betreuende Person verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität oder der Würde der betreuungsbedürftigen Person gerecht zu werden.

§ 7 VERTRETUNG UND WEISUNGSFREIHEIT

Der Personenbetreuer/Die Personenbetreuerin ist nicht persönlich leistungs verpflichtet. Der (Die) Gewerbetreibende ist berechtigt, sich geeigneter Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. Aus administrativen Gründen hat der (die) Gewerbetreibende dem Besteller sowie dem zu Betreuenden die Tatsache der Vertretung und die Person der Vertretung mitzuteilen. Für den Fall, dass sich der (die) Gewerbetreibende bei der Erfüllung des Vertrages zur Gänze oder auch nur teilweise einer Vertretung oder eines Gehilfen bedient, entsteht zwischen diesem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis.

Ein Weisungsrecht des/der Auftraggebers/in gegenüber dem/der Gewerbetreibenden besteht nicht.

Der betreuten Person wurde mitgeteilt und von dieser akzeptiert, dass die Personenbetreuerin selbständiger Gewerbetreibender ist, die für sämtliche Handlungen bezüglich der gesundheitlichen Betreuung selbstverantwortlich ist. Eine diesbezügliche Haftung kann von ihr definitiv nicht ausgeschlossen werden.

§ 8 ABGABEN UND SOZIALVERSICHERUNG

Die Betreuerin ist als selbständige Gewerbetreibende verpflichtet etwaige Beträge an Einkommensteuer, Umsatzsteuer sowie die Kammerumlage und alle sonstigen Gebühren, Beiträgen und Abgaben (mit Ausnahme mit der im folgenden genannten Sozialversicherungsbeiträge) selbst an die entsprechende Behörde abzuführen. Bei den Sozialversicherungsbeiträgen gibt es eine eigene Regelung, wie folgt:

Der dem Betreuer von der Behörde vorgeschriebene auf das laufende Entgelt entfallende Sozialversicherungsbeitrag wird vom Organisationsunternehmen, das die notwendige Legalisierung im Inland betreibt, bei der betreuten Person eingehoben und an die Behörde abgeführt. Eventuelle Nachverrechnungen an Sozialversicherungsbeiträgen, die auf Grund von langer Aufenthaltsdauer bzw. geänderten Entgeltumständen resultieren, sind von der Betreuungskraft selbst zu tragen.

§ 9 ENTGELT UND ENTFALL DES ENTGELTS

Das Entgelt für die Betreuungskraft wird von der betreuten Person vor Ort bar gegen Quittung an den Betreuer ausbezahlt. Es ist Bestandteil eines bekanntgegebenen Tagessatzes und beträgt € _____

Außerdem hat die Betreuerin noch Anspruch auf die von der Behörde vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge (die gemäß § 8 eingehoben und an die Behörde überwiesen werden) sowie die Reisekosten für Hin- und Rückfahrt, die direkt von der betreuten Person an die Betreuungskraft vor Ort ausbezahlt sind (eine Fahrt max. € 90,--). Bei den Reisekosten handelt es sich jedoch nur um jene Beträge, die daraus resultieren, dass ein von der Firma Fidelita GmbH zugelassenes Transportunternehmen benützt wird. Sollten Betreuungskräfte privat und auf eigene Faust anreisen, haben Sie keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

Das entsprechende Entgelt wird gemäß den Anforderungen des Erhebungsbogens bereits im Kostenvoranschlag festgelegt und der Betreuerin vorweg bekanntgegeben.

Der Anreisetag gilt als kostenpflichtiger Betreuungstag, der Abreisetag nicht.

Das der Betreuerin zustehende Barentgelt für den Betreuungszeitraum ist Bestandteil einer Gesamtrechnung, bei der ein Tagessatz vom Organisator der Betreuungsleistungen im Inland an die betreute Person verrechnet wird.

Das Tagessatzentgelt mit Ausnahme des der Betreuerin zustehenden Barentgelts ist innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird am ersten Werktag des Folgemonats der Betrag eingezogen.

Entfall des Entgelts:

Kann die betreuungsbedürftige Person aufgrund eines Krankenhausaufenthalts die vereinbarten Betreuungsleistungen mehr als 3 Tage nicht in Anspruch nehmen, so entfällt der Anspruch des Betreuers/der Betreuerin auf das vereinbarte Entgelt für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes. Gleiches gilt für die Dauer einer sonstigen, mehr als 3 Tage dauernden Abwesenheit der betreuungsbedürftigen Person, sofern diese dem Betreuer/der Betreuerin spätestens 7 Tage vorher bekannt gegeben wurde.

Nichtzahlung des Entgelts:

Im Fall der Nichtzahlung des Entgelts durch die betreute Person ist das Bereitstellungsunternehmen im Auftrag der Betreuungskraft berechtigt, alle gerichtlichen Schritte durchzuführen um das bedungene Entgelt zu erlangen. In diesem Fall endet der Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand gem. § 14 KSchG, also der Gerichtsstand jenes Ortes wo die betreute Person ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort hat.

§ 10 KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Davon unberührt ist das gesetzliche Recht beider Vertragspartner, den Vertrag mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu beenden, die da sind Tod eines Vertragspartners, Konkurs über das Vermögen eines Vertragspartners, Nichtzahlung des Entgeltes sowie sonstige außerordentliche gesetzliche Kündigungsgründe.

Auftraggeber/in (betreute Person)

Auftragnehmer (Betreuer/in)

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift